



11. Schweizerischer Erbrechtstag – Spurensuche auf dem Weg zu einem zeitgemässen Erbrecht

Lehrstuhl für Privatrecht, Schwerpunkt ZGB

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid



Der bundesrätliche Vorentwurf – Start oder Ende der Erbrechtsreform?

(vgl. Folie 3 der Begrüssung ...)
Cattelan & Ferrari

(«Zeit»-Magazin Nr. 32/2016 S. 12)





**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Die «Themen» der Reformagenda?



Die Ausgangslage: Text der Motion Gutzwiller

Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.



Begründung der Motion Gutzwiller

Das seit 1912 geltende, auf die damaligen Familienverhältnisse zugeschnittene Erb- bzw. Pflichtteilsrecht, mit welchem der Gesetzgeber die Ehe und Familie schützen, dem Existenzsicherungsgedanken Rechnung tragen sowie eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der familiären Gemeinschaft gewährleisten wollte, ist nicht mehr zeitgemäss. Die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers finden in den heutigen demografischen und sozialen Realitäten (sprunghaft gestiegene Lebenserwartung, geänderte Lebensverhältnisse und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Wertewandel, soziales Gefüge und Auffangnetz usw.) keine Entsprechung mehr, sondern sehen sich zunehmend auf Kollisionskurs mit den realen Lebensumständen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.

Deshalb sollen insbesondere Artikel 462 ZGB, Artikel 470 Absatz 1 ZGB und Artikel 471 ZGB in dem Sinne angepasst werden:

- dass das infolge der seit 1912 sprunghaft gestiegenen Lebenserwartung heute mehr als fragwürdige Pflichtteilsrecht der Eltern aufgehoben wird;
- dass eine den heutigen Lebenswirklichkeiten angemessene, liberalere Pflichtteilsregelung bzw. Quotenaufteilung vorgesehen wird und der Erblasser dadurch grössere Entscheidungsfreiheit und flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen erhält, gleichwohl jedoch seine Angehörigen im bisherigen Ausmass begünstigen kann (Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen, unter anderem zwecks vernünftiger Nachlassplanung/-gestaltung und sinnvoller Unternehmensnachfolge-Regelungen sowie mit der erweiterten Möglichkeit der Begünstigung von Enkeln oder von gemeinnützigen Institutionen);
- dass die bisher diskriminierten unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht mit einbezogen werden und dadurch eine im Vergleich zu den verheirateten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern faire, d. h. gleichwertige Behandlung erfahren (allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Gleichwertigkeit der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften).

Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.



Der vom Parlament überwiesene Text

Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:

Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren). Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

Stichworte sind mithin: **Flexibilität** / Bewahrung des **Kerns** / **Schutz der Familie** als institutioneller Konstante => keine Gleichstellung von Konkubinatspaaren (aber: **Berücksichtigung von Konkubinatspaaren**) / **Varia**



Was hat der Bundesrat gemacht?

Im Zentrum der vorliegenden Revision steht dabei eine Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile. Auf diese Weise wird der Handlungsspielraum für den Erblasser in zweierlei Hinsicht vergrößert. Einerseits eröffnet dies dem Erblasser die Möglichkeit, einen grösseren Teil seines Vermögens einem einzigen Nachkommen zu übertragen. Da ein Grossteil der Schweizer Unternehmungen und insbesondere viele KMU in Familienbesitz sind, ist dies bei der Regelung der Unternehmensnachfolge von eminenter Bedeutung und soll die Zersplitterung von Unternehmen verhindern. Andererseits ermöglicht der erweiterte Handlungsspielraum dem Erblasser auch, weitere Personen auf dem Weg einer Verfügung von Todes wegen zu begünstigen, beispielsweise faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, zu denen keine verwandtschaftliche Beziehung besteht. Dagegen wird davon abgesehen, zusätzlichen Personen gesetzliche Erbansprüche oder sogar einen Pflichtteil einzuräumen, weil die persönlichen Beziehungen etwa zu einem faktischen Lebenspartner oder zu einem Stiefkind in der Realität sehr unterschiedlich sein können und es der Erblasserin bzw. dem Erblasser überlassen werden soll zu entscheiden, welche weiteren Personen ihm derart nahestehen, dass sie erbrechtlich begünstigt werden sollen.

Um zu vermeiden, dass es in Einzelfällen zu stossenden Ergebnissen kommt, schlägt der Bundesrat ausserdem die Einführung eines sog. Unterhaltsvermächtnisses vor. Die faktische Lebenspartnerin bzw. der faktische Lebenspartner, die oder der erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat, könnten so in besonderen Fällen eine Begünstigung zulasten des Nachlasses verlangen. Auch zugunsten von Stiefkindern, die vom Erblasser unterstützt wurden und die auf die Unterstützung weiterhin angewiesen sind, soll diese Möglichkeit eingeführt werden.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Die «Themen» der Reformagenda ...

... und was daraus geworden ist ...



Flexibilität?

Ist die Reduktion von Ehegatten- und Nachkommenspflichtteil Flexibilitäts-
gewinn im Sinne der Motion?

- Oder wäre es auch Flexibilität iS der Reformagenda, wenn *unterschiedliche Verhältnisse unterschiedlich* behandelt würden, also zB in Unternehmensnachlässen andere Quoten/Teilungsregelungen gelten würden?
- Oder wenn in *unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Quoten* gelten würden?
- Oder wenn bei besonderen Anliegen besondere Lösungen ermöglicht würden («Teilterbung» bzw «mejora»)?
- ...?



Welcher Kern ist wie zu schützen?

Zweifelsohne ist «die Familie» zu schützen ... aber was ist Familie?

JuristInnen neigen nach wie vor etwas allzu stark dazu, sich (bloss) am Status zu orientieren. Das ist ohne Zweifel nicht falsch, aber nicht vollständig *zeitgenössische Realität*, die in allen Dokumenten als *Ausgangspunkt des Denkens* angemahnt wird. Dass ein Konkubinat etwas anderes als eine Ehe ist, ändert nichts daran, dass ein *Konkubinat real* und Realität iS der üblichen Lebensformen ist.

Ebenfalls zu schützen ist das Vertrauen der Bevölkerung, dass Staat bzw Rechtsordnung sie in ihrer passiven Unüberlegtheit nicht im Stiche lasse; auch in der Epoche menscheitsgeschichtlich grösster Autonomie in der Lebensführung ist Passivität Teilkomponente dieser Autonomie ...

Eine Begünstigung von Nicht-Status-Angehörigen *stärkt* deshalb die Familie und schwächt sie nicht.



Lösungen für ein gesetzliches Konkubinaterbrecht

Vorschlag der DJS (Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, S. 8. der Vernehmlassung)

d. Textvorschlag für Art. 484a ZGB:

Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie

1. mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und während dieses Zusammenlebens erhebliche Leistungen oder erhebliche finanzielle Zuwendungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit oder während ihrer beruflichen Ausbildung vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, welche dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

Die Ausrichtung des Vermächtnisses darf allfällige Pflichtteile der Erben nicht verletzen.

Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt, die innert einer Verwirkungsfrist von einem Jahr nach Kenntnis des Todes des Erblassers einzureichen ist.



Weitere Reformanliegen

«... ein weites Feld ...»

Es ist auf die verschiedenen (verschieden qualifizierten) Vernehmlassungen zu verweisen (s die im Anhang aufgenommenen)

Die **Gefahr einer expliziten «Agenda»** besteht darin, dass «unbegründete Ängste» geweckt werden oder nicht erwähnte Themen als «stillschweigend beerdigt» gelten könnten: Wenn aber die Streubreite der Vermögen im letzten Jahrhundert zugenommen hat, könnte das Dogma einheitlicher Quoten unabhängig von Nachlasshöhe/-struktur zu überdenken sein. Und wenn Formalien geringer gewertet werden (ZGB 520a), kann es nicht auf die Testamentsart ankommen. Und wenn es im ehelichen Güterrecht Stundung gibt, muss es sie auch im Erbrecht geben ... usw: die **Einheitlichkeit der Wertungen des «Gesamtsystems ZGB»** (das zB Konkubinate im Abstammungs-, Sorge- und Unterhaltsrecht kennt) ist gerade auch bei punktuellen Reformen zu bedenken und zu wahren.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Ein historischer Zwischenruf:

**Will man «bewahren», ist zu erinnern, was man
«bewahren» will: Eugen Huber zum Erbrecht**



BGBB als „Unternehmenerbrechtsmodell“?

Eugen Huber, Betrachtungen
über die Vereinheitlichung
des Schweizerischen
Erbrechts, Basel 1895
(89 Seiten, davon 35 zum damals
wichtigsten Unternehmenerbrecht:
dem bäuerlichen)

III. Das bäuerliche Erbrecht.

Das naturrechtliche Postulat der Gleichstellung der Geschlechter im Erbrecht fand in unseren Rechtsgebieten nur unvollkommen Anerkennung. Gegenüber der aus ihm fließenden Gefahr einer allzugrossen Zersplitterung der Besitztümer sind bis auf das moderne kantonale Recht herab jeweils in unseren Rechtsgebieten einzelne Ordnungen und Massregeln beibehalten worden, die bei aller Anerkennung des Prinzipes der Gleichberechtigung der Kinder den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen sollten. Die Hilfsmittel, die zu diesem Zwecke heute noch in Anwendung kommen, sind folgende:

1) In einigen Rechten wird heute noch den Söhnen eine grössere Quote als den Töchtern zugewiesen, so in Luzern Zug, Freiburg, und bis 1887 auch in Zürich, während Thurgau die Söhne durch Gewährung eines Vorausbezugs von 15 % der unbeweglichen und 5 % der beweglichen Verlassenschaft besser stellt. Andere haben bis auf die Gegenwart den Ausschluss der Muttermagen durch die Vatermagen beibehalten, der historisch mit der Bevorzugung der Söhne dergestalt zusammenhängt, dass eben, weil das Gut nur von den Söhnen in die Familie vererbt wurde, es bei Descendenzlosigkeit auch rückwärts einzig an die väterlichen Verwandten fiel. Letzteres treffen wir heute noch in Schwyz ohne Ausnahme und in Uri und Unterwalden nahezu vollständig.

2) In ausgedehnten Gebieten wird den Söhnen ein Vorrecht auf die Liegenschaften der Erbschaft zuerkannt, sei es gegenüber der Erbschaft des Vaters oder beider Eltern und



Teilungsbeschränkungen und attribution préférentielle?

burg, Baselland und Aargau verbreitet war und vereinzelt in Zürich und Luzern angetroffen wurde. Eine grössere praktische Bedeutung kommt dem Institut heute noch namentlich im Berner Emmenthal und in einigen solothurnischen Bezirken zu.

4) Verschiedene Rechte suchen der Zerstückelung der Besitztümer dadurch entgegenzutreten, dass sie verlangen, es sollen bei der Erbteilung gewisse Teilungen unterbleiben. Stellen das französische Recht und seine Nachahmungen und ebenso auch Nidwalden hierüber nur allgemeine Anweisungen auf, so finden wir dagegen in Solothurn, Zürich und Schaffhausen für die einzelnen Kulturarten eingehende specielle Vorschriften, und es sind in jüngster Zeit mehrfach Äusserungen laut geworden, wonach man in beteiligten Kreisen die Aufstellung oder Verschärfung solcher Schranken sehr begrüessen würde.

5) Den gleichen Zwecken dient sodann die Verfügungs-



Gesetzgebungsmethodisch ...

... wären zB Eugen Huber's Bestimmungen zur Enterbung (ZGB 477) wegen «Unbestimmtheit» unpraktikabel ... (jedenfalls wenn man die Vernehmlassungen zu E 484a liest).

Sowohl Gerichte wie Anwaltschaft sollten sich mE hüten, in neuen Bestimmungen eine höhere Regulierungsdichte zu fordern, als sie aktuell gilt: Die Qualität des ZGB liegt ua (auch) in seiner Flexibilität, die zwar eine millimetergenaue Prognose erschwert, aber doch innerhalb der durch ZGB 1 abgesteckten Bandbreite bei vernünftigen Anliegen eine vernünftige Ermessensbandbreite (ZGB 4) einräumt, die einigermaßen «massgeschneiderte» Lösungen erlaubt.

Dass die «Elastizität» des ZGB ein Jahrhundert überdauert hat, heisst allerdings doch nicht, dass die Elastizität weitere Jahrzehnte überdauern wird: Eine «Totalblockade» wäre gesellschaftlich und wirtschaftlich weit schädlicher als die *scheinbare* Preisgabe des Monopols der heiligen Ehe (Folie 10 f).



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

These(n)



Universität
Zürich ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Das Erbrecht muss ohne Testamente funktionieren!

Dem ist nichts hinzuzufügen!

Alle «gescheiterten» Stellungnahmen, die «Selbstverantwortung» einfordern, verkennen die «Stimmbeteiligungsquote», insbesondere bei «komplexen Vorlagen». Für Laien ist Erbrecht nicht nur als juristisches Thema komplex, sondern auch emotional.

25. August 2016 Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid



Die Unterhaltssicherung auf die 2. Säule zu delegieren, ist riskant!

Wirtschaftlich Abhängige bedürfen deshalb (weiterhin) einer (unentziehbaren) erbrechtlichen Position

Fast alle Leitmedien Europas bewerten den Brexit-Entscheid negativ **ZEITUNG**

Als Nutzer von intelligenter Technik zieht der Mensch zunehmend den Kürzeren, meint der Gastautor **ZEITUNG**

Die Politik sollte den Bürgern endlich reinen Wein über die verdeckten Staatsschulden und die Unterfinanzierung der Rentensysteme einschenken.

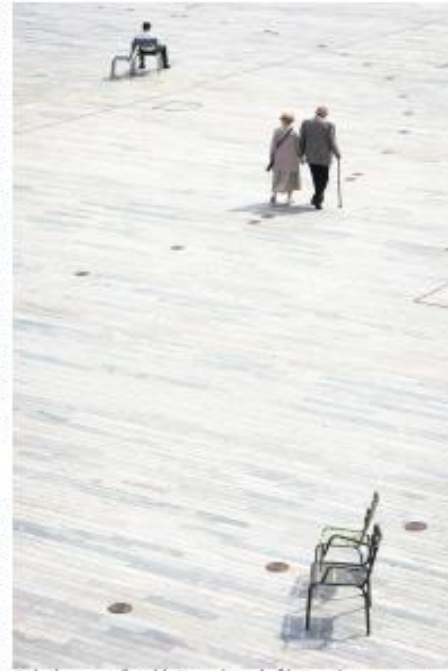
Die Lage spitzt sich zu
Zuletzt haben die Lohnkürzungen und die Unterfinanzierung der Rentensysteme zu den schlimmsten Folgen für den Wohlstand der Bevölkerung geführt. In den kommenden Jahren können sich die Löhne weiter senken, denn in der industriellen Welt sind die Lohnkürzungen ein Trend. In vielen Industrieländern sind die Lohnkürzungen ein Trend. In vielen Industrieländern sind die Lohnkürzungen ein Trend.

Schwierige Finanzierung

Die demographische Entwicklung sowie die steigenden Gesundheitskosten in Industrieländern werden sich verschärfen. Die Rentensysteme sind in vielen Ländern in den kommenden Jahren in die Krise zu geraten. Die Rentensysteme sind in vielen Ländern in den kommenden Jahren in die Krise zu geraten.

Die demographische Entwicklung sowie die steigenden Gesundheitskosten in Industrieländern werden sich verschärfen. Die Rentensysteme sind in vielen Ländern in den kommenden Jahren in die Krise zu geraten. Die Rentensysteme sind in vielen Ländern in den kommenden Jahren in die Krise zu geraten.

Die demographische Entwicklung sowie die steigenden Gesundheitskosten in Industrieländern werden sich verschärfen. Die Rentensysteme sind in vielen Ländern in den kommenden Jahren in die Krise zu geraten. Die Rentensysteme sind in vielen Ländern in den kommenden Jahren in die Krise zu geraten.



Die Altersvorsorge stellen sich die Bürger nicht so recht auf den Kopf. (www.zeitschrift.at.at)

Die Renten sind nicht sicher

Längere Leben, verschleppte Reformen und ultraniedrige Zinsen setzen die Pensionssysteme der Industrieländer unter Druck. Viele Bürger wenden sich von der Idee einer jahrzehntelangen komfortablen Rente verabschieden müssen. Von Michael Ferber

Die Politik sollte den Bürgern endlich reinen Wein über die verdeckten Staatsschulden und die Unterfinanzierung der Rentensysteme einschenken.

Die Lage spitzt sich zu
Zuletzt haben die Lohnkürzungen und die Unterfinanzierung der Rentensysteme zu den schlimmsten Folgen für den Wohlstand der Bevölkerung geführt. In den kommenden Jahren können sich die Löhne weiter senken, denn in der industriellen Welt sind die Lohnkürzungen ein Trend. In vielen Industrieländern sind die Lohnkürzungen ein Trend.